

KR-Nr. 271/1997

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

**Behördeninitiative
des Gemeinderates Zürich betreffend
die Aufrechterhaltung der Ladenbetriebe in Anlagen
des öffentlichen Verkehrs mit grosser Personenfrequenz**

Antrag:

I. Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel wird wie folgt ergänzt.

§ 8 (neuer Absatz 3)

Verkaufsgeschäfte, die zu Anlagen des öffentlichen Verkehrs mit grosser Personenfrequenz gehören, dürfen täglich von 6 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein.

§ 10 (neuer Absatz 2)

Derartige weitere Einschränkungen gelten nicht für Verkaufsgeschäfte, die zu Anlagen des öffentlichen Verkehrs mit grosser Personenfrequenz gehören.

II. Diese Gesetzesänderung tritt, sofern die Stimmberechtigten sie annehmen, am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwirkung in Kraft.

Begründung:

Das Bundesgericht hat einer Reihe von Verkaufsgeschäften in den Untergeschossen des Hauptbahnhofs Zürich den Status von "Bahnnebenbetrieben" abgesprochen. Dieser Entscheid stützt sich auf die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes von 1957, die den heutigen Lebensgewohnheiten zuwenig Rechnung tragen. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides soll der tägliche Abendverkauf bis 20 Uhr und der Verkauf an Sonntagen für eine grosse Anzahl der bestehenden Verkaufsgeschäfte künftig nicht mehr möglich sein.

Dieser Entscheid ist sehr bedauerlich, hat er doch für die Stadt Zürich in mancher Hinsicht negative Auswirkungen. Er schwächt den Wirtschaftsstandort Zürich, Arbeitsplätze gehen verloren. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden ihre Einkäufe wieder vermehrt am Flughafen oder in den Autobahnrastplätzen tätigen. Dabei haben die Erfahrungen während der letzten vier Jahre deutlich gezeigt, dass die längeren Ladenöffnungszeiten im Hauptbahnhof dem Bedürfnis zahlreicher Kundinnen und Kunden entsprechen. Die offenen Verkaufsgeschäfte tragen zur Belebung des Bahnhofs und dessen Umgebung bei und sind deshalb auch aus Sicherheitsgründen sehr zu begrüssen.

Es liegt deshalb im Interesse der Stadt Zürich, dass möglichst rasch die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die Verkaufsgeschäfte im Hauptbahnhof auch weiterhin täglich bis 20 Uhr geöffnet sein können. Dies kann mit einer entsprechenden Ergänzung im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel erreicht werden

Da das bisherige Gesetz grundsätzlich keinen allgemeinen Sonntagsverkauf vorsieht, muss dieser in § 8 für die erwähnten Verkaufsgeschäfte, die zu Anlagen des öffentlichen Verkehrs mit grosser Personenfrequenz gehören, vorgesehen werden. Gemäss geltendem § 10 haben die Gemeinden die Möglichkeit, diese Verkaufszeiten weiter einzuschränken. Um solche Einschränkungen zu vermeiden, ist eine entsprechende Ergänzung in § 10 notwendig.

Diese Gesetzesänderung bringt für die Praxis keine Veränderungen. Sie sorgt lediglich dafür, dass der gegenwärtige Zustand, der zu keinerlei Unzulänglichkeiten geführt hat, trotz des Bundesgerichtsurteils, das sich auf das Eisenbahngesetz stützt, weiterbestehen kann.

Zürich, den 14. Juli 1997

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: Die Sekretärin:
Werner Furrer Renate Fässler